

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 9. November 1928.

60. Jahrgang.

**Inhalt:** Nachruf. — (Nr. 186.) Urlaubserteilung an Geistliche. — (Nr. 187.) Aderweitige Festsetzung der Prüfungsgebühren. — (Nr. 188.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber. — (Nr. 189.) Einrichtung eines Provinzialökonomischen Amtses. — (Nr. 190.) Unbesetzte Organisten und Chorleitendenstellen. — (Nr. 191.) Evangelische Kirche und Dörfelung. — (Nr. 192.) Kirchensammlung zur Wiederherstellung der Kirche in Lübben. — (Nr. 193.) Hauswirtschaftliche Lehrgänge für die weibliche Jugend. — (Nr. 194.) Bierhundertjahrfeier des kleinen Katechismus D. Martin Luthers. — (Nr. 195.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 196.) Familienforschung. — (Nr. 197.) Geschenke. — (Nr. 198.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchenkreisen. — (Nr. 199.) Verzug des Evangelischen Bundes. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

### Nachruf.

Am 19. Oktober d. Js. verschied nach längerem, mit großer Geduld und Glaubensfreudigkeit getragenen Leiden, im Alter von 58 Jahren

der Amtsmeister

## Albert Leest

zu Stettin.

Nachdem er von 1890 bis 1898 seinem Vaterland als Soldat, zuletzt als Sergeant, gedient hatte, trat er auf Grund seines Zivilversorgungsscheines in den Justizdienst und am 1. Dezember 1900 als Hilfskangzleidiener in das hiesige Konsistorium ein. Am 1. Mai 1920 wurde er zum Botenmeister ernannt.

Sein großes Pflichtgefühl und sein unermüdlicher Dienstleister, seine Tatkraft, Umsicht, stets hilfsbereite und freundliche Art haben ihm in besonderem Maße die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten, der Mitglieder und Beamten des Konsistoriums und aller derer eingebracht, die mit ihm in dienstliche Berührung kamen.

Mit tiefer Trauer über seinen frühen Heimgang haben wir an seiner Bahre gestanden. Wir werden unseren treuen Mitarbeiter nicht vergessen.

Stettin, im Oktober 1928.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. November 1928.

## (Nr. 186.) Urlaubserteilung an Geistliche.

Über Urlaubserteilung an Geistliche hat der Evangelische Oberkirchenrat unter Abänderung der bisherigen Bestimmungen vorbehaltlich der kirchengeleglichen Regelung folgendes verordnet:

Pfarrer und Superintendenten bedürfen, wenn ihre Abwesenheit nicht mehr als 4 Tage beträgt und in diese kein Sonntag fällt, keines Urlaubs. Jedoch ist von jeder Reise, die ein Verlassen des Pfarrsitzes über Nacht mit sich bringt, eine vorherige Anzeige erforderlich, welche der Geistliche dem Superintendenten, der Superintendent für sich selber dem Präsidium des Konsistoriums unter gleichzeitigem Bericht über die Regelung der Vertretung zu machen hat.

Bei Abwesenheit über 4 Tage hinaus sowie an einem Sonntag ist Urlaub nachzusuchen. Diesen erteilt den Geistlichen bis zu 4 Wochen der Superintendent. Einen längeren Urlaub der Geistlichen sowie den Urlaub der Superintendenten erteilt das Präsidium des Konsistoriums.

Sowohl über die Anzeigen betr. viertägige Abwesenheit als auch über die Beurlaubung bis zu 4 Wochen haben die Herren Superintendenten dem Präsidium des Evangelischen Konsistoriums unter gleichzeitigem Bericht über die Regelung der Vertretung ungesäumt Bericht zu erstatten.

Tgb. VI. Nr. 3441.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Oktober 1928.

## (Nr. 187.) Anderweitige Festsetzung der Prüfungsgebühren.

Die von den Kandidaten der Theologie zu zahlenden Prüfungsgebühren sowohl für die erste wie für die zweite theologische Prüfung sind anderweitig auf je 50,— RM festgesetzt worden. Die Herren Superintendenten wollen dies den in ihren Kirchenkreisen wohnhaften Kandidaten mitteilen.

Tgb. VI. Nr. 3493.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 19. Oktober 1928.

## (Nr. 188.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und dem Beliebenen nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückgegeben werden.

Die Herren Superintendenten wollen feststellen, ob in den in letzter Zeit vorgekommenen Sterbefällen von Geistlichen und Kirchenbeamten Orden und Ehrenzeichen in Frage kommen und gegebenenfalls diese einziehen und sie unter Benennung des Inhabers abliefern.

Von der Rückgabe sind ausgenommen:

- a) der Orden pour le mérite für Kriegsverdienst,
- b) alle Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden),
- c) alle für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
- d) das Militärverdienstkreuz,
- e) das Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- f) die Rettungsmedaille,
- g) die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse und
- h) das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.

Alle Auszeichnungen, die aus irgend einem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen von den Erben des Beliebenen bezahlt werden.

Pr. Nr. 1119.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Oktober 1928.

**(Nr. 189.) Einrichtung eines Provinzialkirchlichen statistischen Amtes.**

Der Provinzialkirchenrat hat die Errichtung eines Provinzialkirchlichen statistischen Amtes beschlossen und den Pastor Thiele in Neuendorf, Kirchenkreis Greifenhagen, mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragt. Das Amt schließt lediglich die Bearbeitung der von Kirchenbehörden angeordneten statistischen Erhebungen innerhalb der Kirchenprovinz im Auftrage des Evangelischen Konsistoriums in sich.

Tgb. VI. Nr. 3455.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Oktober 1928.

**(Nr. 190.) Unbesetzte Organisten- und Chordirigentenstellen.**

Wir weisen die Kirchengemeinden darauf hin, daß wir ebenso wie die Leiter der Kirchenmusikschulen innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Fall der Wiederbesetzung von vakanten Organisten- und Chordirigentenstellen jederzeit zur Beratung bereit sind.

Auch weisen wir nachdrücklich darauf hin, daß für den Organisten- und Chordirigendienst in den Gemeinden grundsätzlich nur Bewerber berufen werden können, die ihre kirchenmusikalische Befähigung ordnungsmäßig nachgewiesen haben (vergl. Beschluß 27 der Generalsynode vom 12. Dezember 1925 — Gedr. Verhandlungen Teil I Seite 259).

Tgb. VI. Nr. 3271.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1928.

**(Nr. 191.) Evangelische Kirche und Ostfiedlung.**

Vom 14. bis 16. November veranstaltet der Kirchlich-soziale Bund in Schneidemühl, der größten Stadt der preußischen Grenzmark Posen-Westpreußen, eine Grenzmarkttagung.

Die Tagung wird in allen deutschen Landeskirchen außerordentliches Verständnis finden, weil sie die Frage der Mitarbeit der Kirche in der ländlichen Siedlung zum Gegenstand hat. — Das Programm macht einen außerordentlich geschlossenen Eindruck. — In der geschlossenen Arbeitstagung werden behandelt:

„Die praktische Mitarbeit der Kirche in Fragen der ländlichen Siedlung“, „Soziale Gemeinschaftspflege auf dem Lande als Aufgabe der Kirche“, „Das Reichsfiedlungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Konfessions-Paragraphen“.

In öffentlichen Versammlungen werden behandelt:

„Ostfiedlung, die Lebensfrage des deutschen Volkes“ und „Die Mitwirkung der Frau in der ländlichen Siedlung“.

Zu den Rednern gehören bekannte Sachkenner, wie Prof. Dr. Dr. R. Rosenstock-Breslau, Prof. Dr. Dr. h. c. Sohre-Berlin, die Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation E. Broederich und Dr. Stolt, Prof. Dr. von Dieze-Jena, Verbandsvorsitzender Behrens, M. d. R. und andere. Die Einladung wird getragen von hohen, kirchlichen Persönlichkeiten aus allen Gegenden Deutschlands, wie D. Duske, Vizepräsident des Deutsch-Evangelischen Kirchenausschusses, Parlamentarier verschiedener Parteien, Persönlichkeiten wie Generalmajor von Lettow-Vorbeck, M. d. R., Reichsminister a. D. Külz und Geh. Rat Prof. D. Dr. Kahl, M. d. R.

Die Teilnahme selbst ist kostenlos. Anmeldungen und Auskunft bei der Reichsgeschäftsstelle des Kirchlich-sozialen Bundes, Berlin-Spandau, Stöckerhaus.

Auf die Tagung weisen wir empfehlend hin.

Tgb. VI. Nr. 3448.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Oktober 1928.

**(Nr. 192.) Kirchenjammlung zur Wiederherstellung der Kirche in Lübben.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat der deutschen Hauptkirchengemeinde in Lübben zur Wiederherstellung ihrer Kirche, die bekanntlich Paul Gerhards Grabstätte birgt, eine einmalige, in allen

Kirchen einzusammelnde Kirchenkollekte bewilligt, die wir hiermit auf den 24. Sonntag nach Trinitatis, den 18. November 1928, ausschreiben.

Die Herren Geistlichen beauftragen wir, die Kirchensammlung in allen Gottesdiensten nach wärmster Empfehlung vorzunehmen und den Ertrag bis zum Schluß des Monats den Herren Superintendenten zuzuleiten. Diese ersuchen wir, die eingegangenen Beträge gesammelt auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17 657 unserer Bürokasse einzuzahlen und die Lieferzettel uns spätestens bis zum 15. Dezember 1928 unerinnert einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 3343.

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 24. Oktober 1928.

#### **(Nr. 193.) Hauswirtschaftliche Lehrgänge für die weibliche Jugend.**

Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Pommerns veranstaltet in seinem Jugend- und Erholungsheim in Misdroy in den Winterhalbjahren hauswirtschaftliche Lehrgänge, in welchen jungen Mädchen Gelegenheit gegeben wird, sich in allem auszubilden, was zur Führung eines gediegenen ländlichen Haushalts gehört, durch Fortbildungsunterricht in den verschiedensten Fächern ihr Wissen zu erweitern und ihre Kenntnisse zu fördern. Besonderer Wert wird auf die Weckung einer sittlich-religiösen Lebensauffassung, auf die Förderung christlicher Erkenntnis gelegt. Anfragen und Anmeldungen zur Teilnahme sind an die Geschäftsstelle des Verbandes, Stettin, Friedrich-Karl-Straße Nr. 11, zu richten.

Auch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern unterhält in Rügenwalde und in Eldena, Kreis Greifswald, landwirtschaftliche Haushaltungsschulen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die weibliche Jugend zu verantwortungsbewußten Hausfrauen und Müttern zu erziehen. Ausführliche Auskunft erteilt die Landwirtschaftskammer in Stettin, Werderstraße 32.

Wie die hauswirtschaftlichen Lehrgänge des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns, so können auch die Haushaltungsschulen in Rügenwalde und Eldena nach ihrer ganzen religiös-sittlichen Einstellung in Jungfrauenvereinen und ähnlichen Organisationen empfohlen werden.

Lgb. VI. Nr. 2698.

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 19. Oktober 1928.

#### **(Nr. 194.) Vierhundertjahrfeier des Kleinen Katechismus D. Martin Luthers.**

Das Jahr 1929 wird neben anderen 400 jährigen Gedenkfeiern von reformationsgeschichtlicher Bedeutung auch die Erinnerung an das Erscheinen des Kleinen Katechismus D. Martin Luthers bringen. Gerade heute, wo Verständnis und Wertschätzung dieses unergleichlichen Kleinods dauernd zu schwinden drohen, wird es notwendig und heilsam sein, auf die volkerziehlische und glaubenfördernde Kraft und die gesegnete Geschichte des grundlegenden Büchleins mit erstem Nachdruck hinzuweisen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat unter den in Betracht kommenden Tagen als besonders geeignet den 2. Sonntag nach Epiphantias — 20. Januar 1929 — ausgewählt. Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, Superintendenten und Geistlichen unseres Aufsichtsberreichs dafür Sorge zu tragen, daß an diesem Tage, vor allem in den Hauptgottesdiensten, in gebührender und würdiger Weise des kostbaren Besitzes gedacht wird, den unser Reformator seinen „lieben Deutschen“ anvertraut hat.

Ob die Feier etwa durch Familienabende, Gemeindefeiern, weiterausgestaltet werden soll und kann, müssen wir dem örtlichen Ermessen überlassen. Besonders wäre zu begrüßen, wenn im bevorstehenden Winter Katechismusstunden im Sinne eines Konfirmandenunterrichts für Erwachsene veranstaltet würden.

Lgb. VI. Nr. 3344.

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 1. November 1928.

#### **(Nr. 195.) Theologische Prüfungen.**

A. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 22./23. Oktober 1928:

1. Karl Hansch aus Kolberg,
2. Herbert Ritscha aus Hohensalza, Provinz Posen,

3. Johannes-Erich Neumann aus Berlin,
4. Hans-Albrecht Schlüter aus Wolgast.

B. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 3. und 4. Oktober 1928:

1. Johannes Damerow aus Seeger, Kreis Düblich,
2. Friedrich Kunst aus Köln a. Rhein.

**Abb. II. Nr. 546.**

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 20. Oktober 1928.

#### **(Nr. 196.) Familienforschung.**

Gesucht wird der Geburtsort des Eduard Zühlke (oder Zielke), der im Jahre 1866 (30. Juli?) etwa geboren sein soll.

Er ist der Sohn des Christian Friedrich Erdmann Zühlke, der am 5. August 1829 in Klein-Silber bei Reetz, Kreis Arnswalde, geboren ist.

Für Tauffchein wird angemessene Entschädigung zugesichert. Es handelt sich um eine große Erbschaft.

Der Tauffchein ist an Pastor Lueg = Zachan zu senden.

**Abb. XII. Nr. 3018.**

#### **(Nr. 197.) Geschenke.**

1. Der Kirche in Ziegenort, Kirchenkreis Uedermünde:
  - a) von Fräulein U. Thilo ein Belum mit kunstvoller Handstickerei,
  - b) von der Frauenhilfe in Ziegenort eine Altardecke, von jungen Mädchen des Ziegenorter Missionsnähvereins und von Mitgliedern der Frauenhilfe gleichfalls mit kunstvoller Handstickerei versehen.
2. Der Kirche in L u z i g, Kirchenkreis Belgard, von Herrn Rittergutsbesitzer Bruns und Gemahlin eine neue Altar- und Kanzeldecke im Werte von 145 *R.M.*
3. Der Kirche in F a l k e n b u r g, Kirchenkreis Dramburg:
  - a) vom Jungfrauenverein anlässlich seines 50 jährigen Bestehens eine weiße Altardecke im Werte von 180 *R.M.*,
  - b) durch Sammlungen in der Gemeinde dem Kindergottesdienst zu seinem 50 jährigen Jubiläum 160 Kindergefangbücher im Werte von 175 *R.M.*
4. Der Kirche in Z a c k e n z i n, Kirchenkreis Lauenburg, von einer ungenannten Spenderin zwei Vasen.
5. Der Kirche in R ü k o w, Kirchenkreis Schivelbein, von Frau Geh. Justizrat Bergmann, geb. Gräf, in Stettin, ein Bild Johannes, die Mutter Jesu tröstend, in Farbendruck.
6. Der Kirche in D u a z o w, Kirchenkreis Schlawe:
  - a) von Frau Oberstleutnant a. D. Erna von Michaelis auf Quazow, eine lilafarbene Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 250 *R.M.*,
  - b) von Fräulein von Michaelis in Berlin, zwei geschliffene Blumenvasen im Werte von 15 *R.M.*,
  - c) von Milchkontrolleur a. D. Paul Steinke in Schlawe, Neupolsterung der schwarzen Altarbrüstung und der Kniekissen im Werte von 30 *R.M.*,
  - d) von den Gemeindegliedern durch freiwillige Gaben einen roten Kokosläufer im Werte von 125 *R.M.*

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 24. Oktober 1928.

#### **(Nr. 198.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchenkreisen.**

Nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats wird auf Grund des Beschlusses Nr. 59 der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode vom 26. Oktober 1927 folgendes festgesetzt:

## § 1.

Der bisher zum Kirchenkreis Rügenwalde gehörende Pfarrsprengel Utschlawe, umfassend die Kirchengemeinden Utschlawe, Stennitz und Freez, wird dem Kirchenkreis Schlawe zugelegt.

## § 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1929 in Kraft.  
Stettin, den 7. September 1928.

(Siegel.)

Der Provinzialkirchenrat.  
gez.: D. W e ß e l.

Lgb. XIII. Nr. 1907.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.  
Rößlin, den 28. September 1928.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung:  
gez.: v o n M a c k e n s e n.

Lgb. IIa 16 Nr. 340.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 7. November 1928.

**(Nr. 199.) Lehrgang des Evangelischen Bundes.**

Einen Lehrgang, der in die Segenwartsaufgaben des Evangelischen Bundes einzuführen bestimmt ist, veranstaltet der Pommersche Hauptverein am 27. und 28. November in Stettin, im Gemeindefaal der Schloß- und Mariengemeinde, Luisenstraße 26, mit folgender Tagesordnung:

Dienstag, den 27. November:

- 2½ Uhr nachmittags: Eröffnung, Konsistorialrat Lic. Meyer,  
3 Uhr nachm.: Evangelisches Christentum und deutsches Volkstum, Bundesdirektor D. Fahrenhorst,  
5 Uhr nachm.: Bundesbetrieb oder Bundesarbeit, derselbe,  
8 Uhr abends: Gemeindeabend in der Schloßkirche: War die deutsche Reformation eine Schuld?  
D. Manitius.

Mittwoch, den 28. November:

- 9 Uhr vormittags: Morgenandacht, Generalsuperintendent D. Kähler,  
9½ Uhr vorm.: Ziele und Technik der katholischen Polemik, Generalsekretär D. Manitius,  
11 Uhr vorm.: Ziele und Technik der evangelischen Polemik, derselbe,  
Schlußwort: Konsistorialrat Lic. Meyer.

Die Geistlichen und für die Bundesarbeit interessierten Laien, vor allem die Vorstandsmitglieder der Zweigvereine, werden auf diese Veranstaltung hiermit aufmerksam gemacht. Den Teilnehmern wird der Hauptverein die Kosten der Eisenbahnfahrkarte 3. Klasse für Hin- und Rückreise erstaten. Anmeldungen werden bis spätestens 20. November an den Schriftführer des Hauptvereins, Oberstleutnant Koch, Friedrich-Ebert-Straße 111, erbeten.

Lgb. VI. Nr. 3678.

**Personal- und andere Nachrichten.****1. Gestorben.**

- a) Der Pastor Johannes Senftleben in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, am 7. Oktober 1928, im Alter von 37 Jahren.  
b) Der Amtsmeister Albert Leest vom Evangelischen Konsistorium, am 19. Oktober 1928, im Alter von 57 Jahren.

**2. Ernennung.**

Der bisherige Gerichtsassessor Dr. Karl Springer ist unter Ernennung zum Konsistorialassessor in den Dienst der allgemeinen Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union übernommen und dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern überwiesen worden.

## 3. Titelverleihung.

Den Kirchschullehrern Koeppen in Burow, Kreis Raugard, und Garder in Görke, Kreis Greifenberg, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

## 4. Berufen.

- a) Der Pastor B. Krause in Mandelkow, Kirchenkreis Stettin Land, zum Pastor daselbst zum 16. Oktober 1928.
- b) Der Pastor K ü b l e r in Flötenstein (Grenzmark Posen-Westpreußen), zum Pastor in Manow, Kirchenkreis Köslin, zum 1. November 1928.
- c) Der Pastor E i c h l e r in Pinnow, Kirchenkreis Wolgast, zum Pastor an der bisherigen II. Pfarrstelle in Bollnow, Kirchenkreis Schlawe, zum 1. November 1928.
- d) Der Pastor R o h d e in Gr. Linichen, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pastor in Labenz, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. November 1928.

## 5. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die bisherige II. Pfarrstelle in T o r g e l o w, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besetzung nach der neuen Pfarrbesetzungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Beschulungsmöglichkeit nach Pasewalk. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in B o d s t e d t, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch Gemeindevahl. Besetzung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerrandes nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in K a f o w, Kirchenkreis Loitz, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — zum 1. Januar 1929 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besetzung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerrandes, nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in D r e c h o w, Kirchenkreis Franzburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats — alsbald wieder zu besetzen. Besetzung nach der neuen Pfarrbesetzungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

## Notizen.

Der Rechtsanwalt Dr. Burkhard von Bonin hat seine Wohnung von Bergholz-Rehbrücke, Post Saarmund, und seine Geschäftsstelle von Potsdam, Moltkestr. 25 (siehe Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 29), einheitlich nach Potsdam, Wollnerstr. 13, Fernsprecher 5903, verlegt.

Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der auf den 11. November 1928 ausgeschriebenen Kollekte zur Erhaltung und Ausgestaltung der Luthererinnerungsstätten in Wittenberg und Erfurt bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

*1 Beilage*

Seite 192  
(Leerseite)